



Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden
Departament d'infrastructura, energia e mobilitad dal Grischun
Dipartimento infrastrutture, energia e mobilità dei Grigioni

Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel.+41 81 257 36 14
info@diem.gr.ch
www.diem.gr.ch

2. Oktober 2025

mitgeteilt am:

03. OKT. 2025

DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

Abschuss eines schadenstiftenden Einzelwolfs in Graubünden

I. Sachverhalt

1. Am 01.10.2025 führte die kantonale Wildhut eine Rissbeurteilung eines Mutterkuhkalbes auf einem Heimbetrieb auf Gebiet der Gemeinde Surses durch. Anlässlich der Beurteilung stellte die Wildhut bei dem toten Kalb anhand des Rissmusters einen Wolfsangriff als Todesursache fest. Der Angriff ereignete sich in der Nacht zuvor.
2. Beim Kalb handelte es sich um ein ca. 4 Tage altes Kalb, welches nach der Geburt (im Betrieb) zusammen mit dem Muttertier auf einer übersichtlichen, ca. 1.1 ha grossen und mit zwei Litzen eingezäunten Weidefläche gehalten wurde.
3. Gemäss dem durch die Wildhut laufend durchgeföhrten Wolfsmonitoring handelt es sich bei den schadenstiftenden Wölfen um zwei einzelne Wölfe, welche seit knapp zwei Wochen im südlichen Teil des Gemeindegebiets Surses sowie Teilen der Gemeinde Bregaglia registriert wurden.
4. Auf Antrag des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen für den Abschuss des schadenstiftenden Wolfs erfüllt sind.

II. Erwägungen

1. Zur Verhütung von Wildschäden können die Kantone gestützt auf Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) jederzeit Massnahmen gegen einzelne geschützte Tiere, die erheblichen Schaden anrichten oder eine Gefährdung von Menschen darstellen, anordnen oder erlauben. Mit der Durchführung dieser Massnahmen dürfen sie nur Jagdberechtigte und Aufsichtsorgane beauftragen.
2. Eine Abschussbewilligung gestützt auf Art. 12. Abs. 2 JSG kann der Kanton gemäss Art. 9b der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) für einzelne Wölfe dann erteilen, sofern diese nicht zu einem Rudel gehören und einen erheblichen Schaden an Nutztieren anrichten oder Menschen gefährden.

Ein erheblicher Schaden an Nutztieren durch einen einzelnen Wolf liegt gemäss Art. 9 Abs. 2 JSV unter anderem vor, wenn ein einzelner Wolf mindestens ein Nutztier der Rindergattung tötet oder schwer verletzt. Bei der Beurteilung des Schadens nach Art. 9 Abs. 2 JSV unberücksichtigt bleiben Nutztiere auf Weiden von Tierhaltungen, bei welchen die zumutbaren Massnahmen zum Herdenschutz nicht fachgerecht umgesetzt wurden.

3. Zum Schutz von Tieren der Rindergattung gilt die gemeinsame Haltung des Muttertiers mit seinem Jungtier auf betreuten Weiden während der Geburt und der ersten vierzehn Tage sowie das sofortige Entfernen von Nachgeburten und toten Jungtieren von dieser Weide als zumutbar (Art. 10b Abs. 2 lit. c JSV).
4. Der Nachweis des Wolfs als Schadenverursacher ist im vorliegenden Fall eindeutig und durch die Wildhut soweit als möglich dokumentiert. Zur Identifikation der Verursacher wurden DNA-Proben entnommen.
5. Der Abschuss eines schadenstiftenden Tieres muss der Verhütung weiteren Schadens an Nutztieren dienen. Aufgrund des bereits eingetretenen Schadens und der Weidesituation im Perimeter des Wolfspaares ist von weiteren Schäden auszugehen.
6. Die Abschussbewilligung ist auf längstens 60 Tage zu befristen sowie auf einen angemesenen Abschussperimeter zu beschränken (Art. 9b Abs. 6 JSV). Dieser hat bei Rissen von Nutztieren dem Bereich zu entsprechen, in dem sich Nutztierherden im Streifgebiet des Wolfes aufhalten.

III. Beschluss

Gestützt auf Art. 12 Abs. 2 JSG i.V.m. Art. 9b JSV und Art. 10b JSV, nach Einsicht in die massgebenden Unterlagen sowie auf Antrag des Amtes für Jagd und Fischerei

verfügt das Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität:

1. Ein auf dem Gebiet der Gemeinde Surses sowie Bregaglia lebender Wolf wird im Sinne der Erwägungen zum Abschuss freigegeben.
2. Als Abschussperimeter gilt der in der Beilage bezeichnete Perimeter.
3. Der Vorsteher des Amtes für Jagd und Fischerei ist für den Vollzug dieses Entscheids unter Bezug der Wildhut zuständig. Der Abschuss erfolgt durch die kantonale Wildhut des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF).
4. Diese Verfügung gilt ab ihrer Mitteilung für die Dauer von längstens 60 Tagen oder bis auf Widerruf.
5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Publikation im Kantonsamtsblatt Beschwerde beim Obergericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erheben, wer durch den angefochtenen Entscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Inter-

resse an seiner Aufhebung oder Änderung hat oder wer durch besondere Vorschrift dazu ermächtigt ist (Art. 49 ff. VRG; Art. 12 NHG). Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen.

Mitteilung:

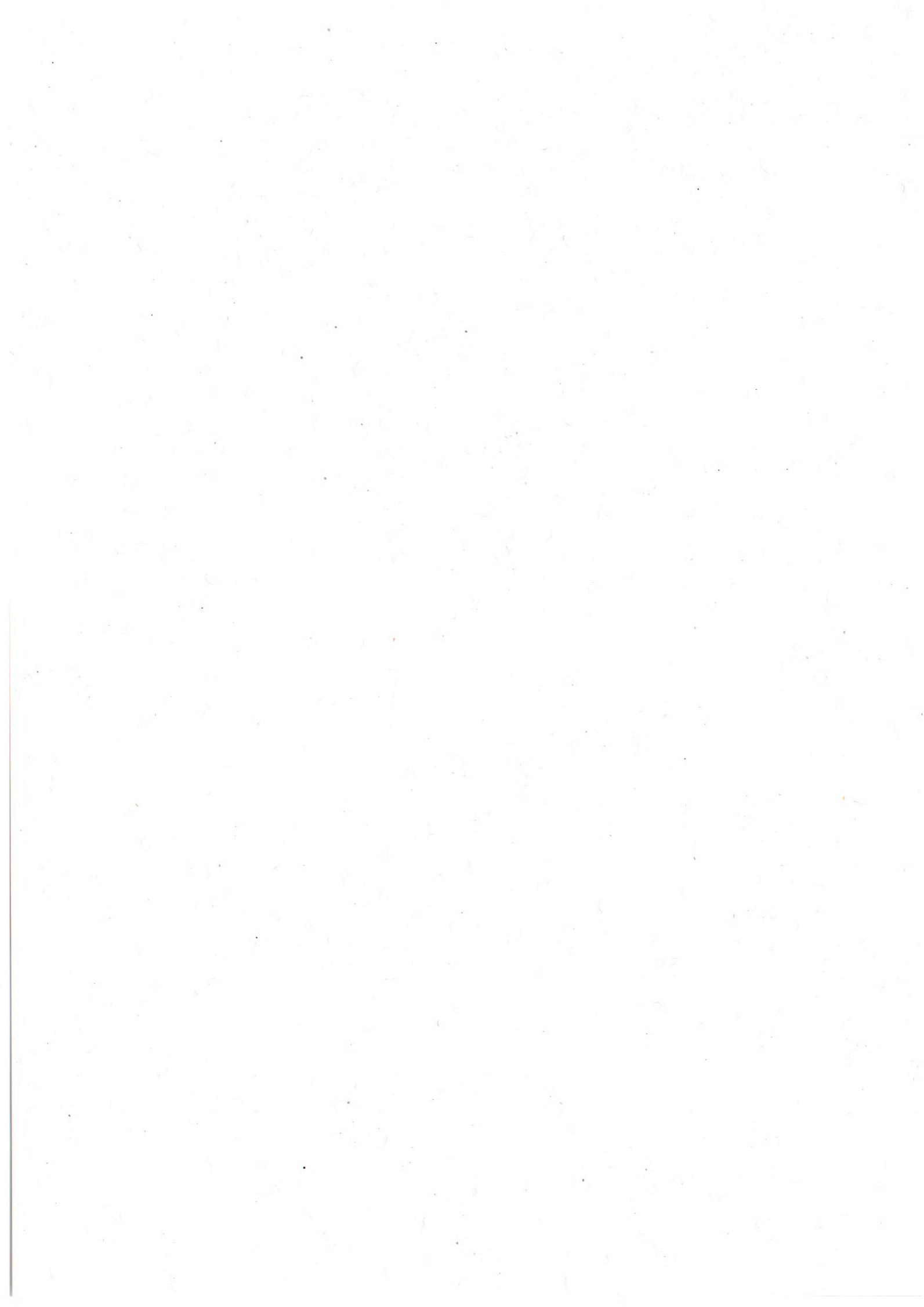
- Bundesamt für Umwelt, Postfach, 3003 Bern
- Vereinigung Bündner Umweltschutzorganisationen, Calandastrasse 60, 7000 Chur
- Pro Natura Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- WWF Graubünden, Hartbertstrasse 11, 7000 Chur
- Stiftung Helvetia Nostra, Mühlenplatz 3, 3011 Bern
- Greenpeace, Badenerstrasse 171, 8036 Zürich
- JagdSchweiz, Forstackerstrasse 2a, 4800 Zofingen
- Mountain Wilderness Schweiz, Sandrainstrasse 3, 3007 Bern
- Amt für Jagd und Fischerei

Departement für Infrastruktur, Energie
und Mobilität Graubünden

Die Vorsteherin:



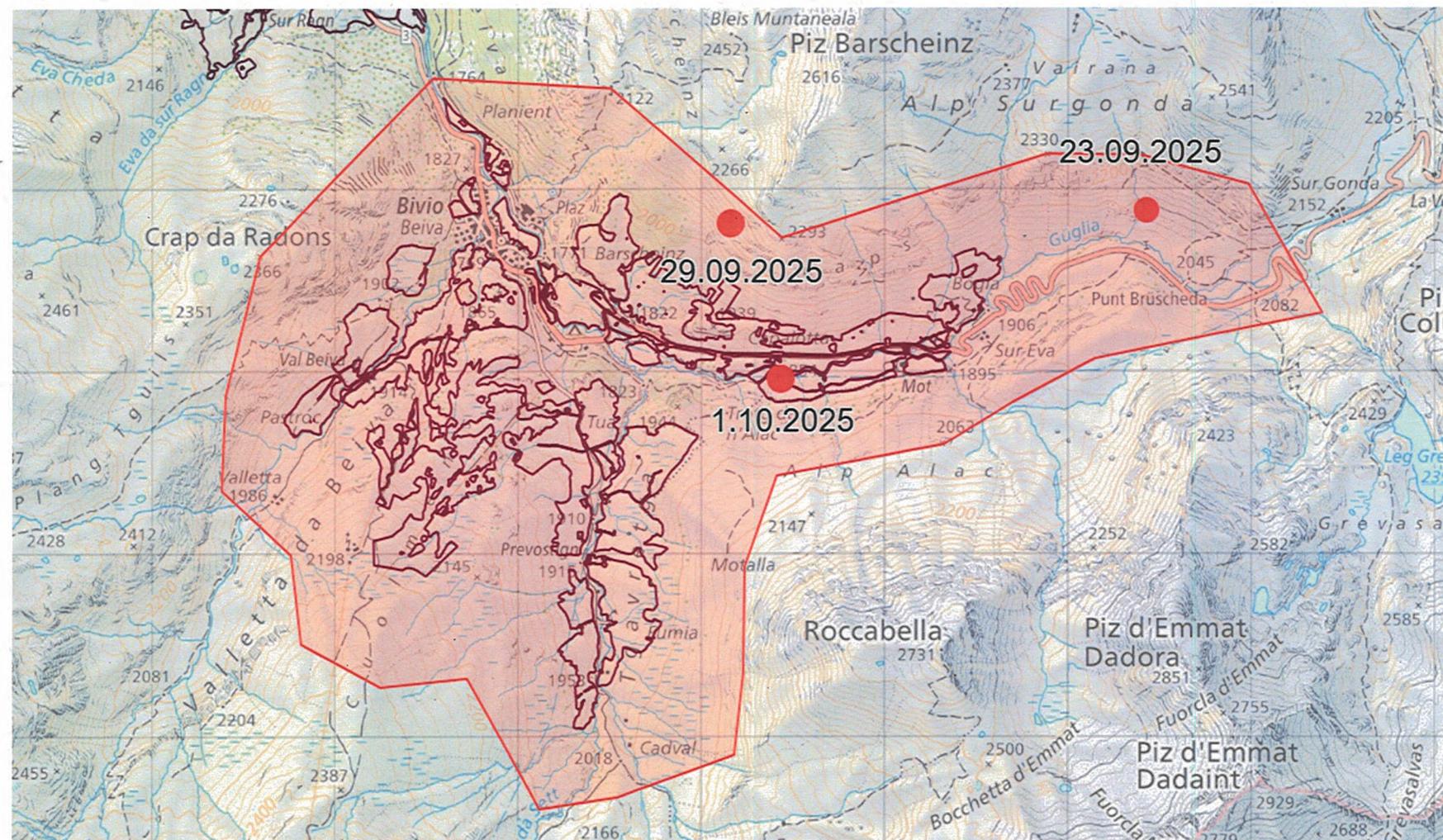
Dr. Carmelia Maissen, Regierungsrätin





Abschussperimeter Einzelwolf Bivio/Bregaglia (Teil Gemeinde Surses)

Roter Perimeter: Abschussperimeter; Violette Perimeter: Landwirtschaftliche Nutzfläche; Rote Punkte: Sichtungen sowie Schadenereignis vom 1.10.





Abschussperimeter Einzelwolf Bivio/Bregaglia (Teil Gemeinde Bregaglia)

